



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der "Fall Kirchhof"

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bekanntlich dem Landlord für die bloße Erlaubnis, auf seinem Grund und Boden Wohnungen zu errichten, Lizenzen zu zahlen, während die errichteten Wohnungen selbst nach neunundneunzig Jahren an den Grundherrn ohne jede Entschädigung heimfallen. Immerhin ist es das Verdienst dieser Einrichtung, die private Bauspekulation in gewissen Schranken und den Mietzins noch auf erträglicher Höhe gehalten zu haben. Die Landreform kann deshalb auch für die Städte nur dann segensreich wirken, wenn sie, vielleicht durch Übertragung des Eigentums an die Gemeinden, dem drohenden Grundstücks-wucher der Privatspekulanten vorzubeugen versteht. Dem englischen Wohn-hause wäre dabei zu gönnen, daß es künftig geräumiger, gediegener und geschmackvoller hergestellt würde. Ich habe wenigstens selbst in den vornehmen Vierteln des Westends von London die englischen „Burgen“ (my house my castle) äußerst einförmig und fast von liliputartiger Niedlichkeit gefunden. Das Bewußtsein, allein im eignen Hause zu wohnen, scheint für manche Un-bequemlichkeit entschuldigen zu müssen.

Von London schweige ich. Davon erzählen, hieße Blumen in die Knopflöcher der Cockneys stecken. Aber jeder Bericht über eine Sommerreise nach England aus dem Jahre 1893 wäre unvollständig, wenn er nicht Daisy Bells gedächte, eines Couplets im Walzertakte, der Liebeserklärung eines Bicykelfahrers an seine Daisy. Es verfolgte mich bis hinauf nach Edinburg und wieder zurück in allen Städten, auf allen Gassen, am Strande, in der Eisenbahn, auf dem Schiff, im Hotel, gesungen, gepfiffen, geblasen, geklimpert, getrampelt, ja ganze Volksversammlungen haben es gesungen, um einen unbeliebten Redner mundtot zu machen. Ich habe es mir mitgebracht und habe neulich in einem Kreise, der wie ich selbst das harte Verdammungsurteil der Grenzboten über den modernen Gassenhauer „voll und ganz“ unterschreibt, mit seinem Vortrag stürmischen Beifall geerntet.



Der „Fall Kirchhof“



n Berlin hat, wie bekannt, vor kurzer Zeit der General z. D. Kirchhof auf einen gewissen Harich, einen sogenannten Redakteur des Berliner Tageblatts, geschossen, weil dieser in seiner Zeitung eine unwahre, skandalöse Notiz über ein Familienmitglied des Generals gebracht und in dem wegen dieser Verleumdung anhängig gemachten Prozesse die Richtigkeit gehabt hatte, den „Wahrheitsbeweis“ für seine Behauptung anzutreten. Dieser Wahrheitsbeweis wurde zwar vom

Gericht als unerheblich verworfen, dem General jedoch konnte für diese unter dem Vorwande der Verteidigung zugefügte neue Beleidigung keine Genugthuung geschafft werden. Es blieb ihm nichts übrig, als von dem pp. Harich die Erklärung zu verlangen, daß er gelogen habe, und um diese Erklärung zu erhalten, begab er sich in dessen Wohnung. Als der pp. Harich sich weigerte, diese Erklärung schriftlich abzugeben, hat der General auf ihn geschossen; geschadet hat der Schuß dem pp. Harich nicht.

Was der General gethan hat, kann nach den bestehenden Gesetzen nicht gebilligt werden, aber eine Reihe von Entschuldigungsgründen steht ihm doch zur Seite. Man vergegenwärtige sich einmal die Lage eines ehrenhaften Mannes, der in seiner und seiner Familie Ehre von einem unbekannten, beliebigen Preßkletter hinterlistig angegriffen wird. Der Bursche weiß ganz gut, daß seine Erzählung durchaus unwahr ist. Das sichts ihn aber nicht an; es kommt ihm darauf an, einen seiner Partei mißliebigen Mann zu kränken, ihm die Ehre abzuschneiden, ihm zu schaden oder auch nur, etwas „Pikantes“ zu bringen. Die Mittel, dies zu bewirken, sind ihm ganz gleichgiltig. Also munter eine Verleumdung in sein Blatt! Der Angegriffene wehrt sich in den Formen des Gesetzes, indem er Klage gegen das Blatt wegen Verleumdung erhebt. Nun sehe man die Formen an, in denen sich ein solches Verfahren abwickelt. Dem Angeklagten und seinem Verteidiger — einen solchen findet er ja immer — stehen die vorzüglichsten Mittel zur Verschleppung der Sache zu Gebote. Es werden Vertagungsgesuche eingereicht, Erkrankungen vorgespiegelt, ganz wertlose Beweisangebote gestellt: jedes einzelne solche Vorbringen genügt, die Sache wieder auf einige Zeit hinauszuschieben. Ist es endlich dem Vorsitzenden gelungen, einen Termin herbeizuführen, so bietet die Verhandlung der Sache selbst dem Angeklagten wieder die bequemste Gelegenheit, in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft ungestraft die unverschämtesten Beleidigungen des Klägers zu verüben, denn „seine Verteidigung darf ihm nicht verkümmert werden,“ und der § 193 des Strafgesetzbuchs ist — besonders gegenüber einem schwachen Vorsitzenden und einem ängstlichen Gericht — ein vollendetes Deckungsmittel, hinter dem man die nichtswürdigsten Verdächtigungen straflos begehen kann.

Hat der Kläger dies dann über sich ergehen lassen und es mit Mühe und Not schließlich dahin gebracht, daß der Angeklagte nicht „wegen Wahrung berechtigter Interessen“ freigesprochen, sondern endgiltig und rechtskräftig in letzter Instanz verurteilt worden ist — was ist so häufig das Ergebnis seiner Klage und aller mit ihr zusammenhängenden Unlust, Mühe und Qual? Eine Geldstrafe von einer lächerlichen Niedrigkeit. Der Angeklagte hat auch die Kosten zu tragen. Jawohl, wenn er etwas hat. Wenn er aber nichts hat? Ja, dann hat sie der Staat zu tragen, d. h. alle andern Leute, die der Angeklagte gar nichts angeht, und unter ihnen der Kläger selbst. Und gewöhnlich

hat ein solcher Angeklagte nichts. Die betreffende Zeitung kauft sich irgend ein Subjekt, das als verantwortlicher Redakteur zeichnet und durch kein Vermögen an der Verübung von Verbrechen gehindert ist, und läßt durch diesen die Verleumdungen vertreten, die sie ohne eigne vermögensrechtliche Gefahr nicht unternehmen könnte.

Das ist die Genugthuung, die unser bestehendes Recht dem in seiner Ehre angegriffnen Manne gewährt. Nach monatelangem, vielleicht noch länger dauerndem Hinziehen seiner Klage eine unbedeutende Geldstrafe, im günstigsten Falle eine kleine Gefängnisstrafe des Angeklagten, während dieser selbst aus dem Prozesse wieder Kapital schlägt, den ganzen Hergang unter Anführung der ursprünglich und der im Laufe des Prozesses neu verübten Beleidigungen in seinem Blatte wiedergiebt und so ein neues Geschäft mit der ersten Verleumdung macht.

Sollen wir uns etwa wieder mit dem Spruche trösten, daß die Presse ja bekanntlich der Speer sei, der die Wunden heile, die er geschlagen hat? Es wird wohl wenige geben, die hierin einen genügenden Trost finden, wenn sie einmal selbst in die Lage gekommen sind, von diesem Speer getroffen zu werden. Erstens brauche ich gar nicht zu dulden, daß sich einer das Vergnügen macht, mit seinem Speer nach mir zu werfen, und sodann ist die ganze Behauptung ein Schwindel. Der Schaden, der durch eine Preßverleumdung angerichtet wird, kann überhaupt nicht wieder gut gemacht werden. Ein großer Teil der Leser erhält von einer Berichtigung oder einer Verurteilung gar keine Kenntnis; ein andrer Teil glaubt trotz dieser Kenntnis an die Wahrheit der verbreiteten Lügen.

So lange wir uns nicht entschließen, mit unsrer Preßgesetzgebung eine Änderung von Grund aus vorzunehmen, so lange wir nicht die notwendigen materiellen und prozessualischen Maßregeln ergreifen, um eine rasche und energische Justiz gegen den Mißbrauch der Presse zu ermöglichen und diese selbst im Falle der Widerseßlichkeit zu unterdrücken, so lange dürfen wir uns nicht wundern, wenn ein Ehrenmann endlich zur Selbsthilfe greift, um sich das Recht zu verschaffen, das ihm zu gewähren die bestehende Gesetzgebung nicht imstande ist.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Ein neuer Sachsenbischof. Vor wenigen Wochen bewegte sich durch die Straßen der altehrwürdigen sächsischen Metropole Hermannstadt ein unabsehbarer Trauerzug; von der glänzenden ordengeschmückten Uniform an bis zum schlichten